

Notruf

„Staatsanwalt, bitte kommen!“

Ihr erinnert euch wahrscheinlich noch: Im Dezember 2006 befanden sich drei Polizisten und ein Bestatter zur Leichenbergung auf der Strecke zwischen Lochau und Bregenz. Sie gingen nach Rücksprache mit der Infrastruktur davon aus, dass die Züge die Stelle mit höchstens 30 km/h passieren würden. Dem war leider nicht so. „Kommunikationsfehler“ und „ungenauere Zuständigkeiten“, so das Gericht, kosteten drei der Personen das Leben. Im Herbst 2007 wurde der Disponent rechtskräftig zu sechs Monaten Haft verurteilt, der Lokführer wurde erst in zweiter Instanz freigesprochen. Gegen den Notfalleiter wurde erstmals im Juli 2008 Anklage wegen fahrlässiger Tötung erhoben. Nun, fast vier Jahre nach dem Unfall, stand er erneut vor Gericht.

Wie im MAKROFON berichtet, wollte die Staatsanwaltschaft den aufgrund vorhandener **Ausbildungsmängel** und **sich widersprechender Vorschriften** erfolgten Freispruch des Notfalleiters nicht hinnehmen und ging in die Berufung. Inzwischen ist auch diese Verhandlung abgeschlossen und der Freispruch des Notfalleiters – vertreten vom „Gewerkschaftsanwalt“ Dr. Edwin Mächler – wurde in zweiter Instanz bestätigt.

Abgeschlossen ist das Verfahren damit allerdings noch nicht. Die Staatsanwaltschaft ermittelt weiter – nun jedoch in eine ganz andere Richtung. Erstmals wird jetzt gegen das Unternehmen selbst, genauer gesagt gegen die ÖBB Infrastruktur AG vorgegangen. Zentraler Tatbestand der Ermittlungen: Organisationsversagen! Beim so genannten Organisationsversagen handelt es sich um eine relativ neue gesetzliche Grundlage, auf deren Basis es bisher kaum Rechtssprechung gibt. Eine Prognose über den Ausgang abzugeben, ist schon allein deshalb nicht möglich. Fest steht, eine etwaige Verurteilung würde zu einer erheblichen Geldstrafe führen.

Spannend ist, wie es dazu gekommen ist. Im Zuge des Verfahrens gegen den Notfalleiter wurde nachgewiesen, dass die ÖBB Infrastruktur ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachgekommen sei, ausschließlich **ausreichend ausgebildetes** Personal einzusetzen. Nebenbei wurden Dienstvorschriften erstellt, die – nach deren Aussage – selbst für die Richterin nicht nachvollziehbar waren.

Genau genommen erscheint es gerade zu unfair, dass hier nur die Infrastruktur AG

auf der Anklagebank sitzt. Ist doch hinlänglich bekannt, wie (mangels gesetzlicher Vorschriften) Eisenbahnunternehmen in jüngerer Vergangenheit mit Ausbildungszeiten umgegangen sind.

Damit soll nun jedoch ein für alle mal Schluss sein. Nicht zuletzt infolge des tragischen Unfalls von Lochau hat die Behörde nun einige Dinge in Angriff genommen. Bereits in Begutachtung befindet sich eine Verordnung gemäß § 47 Eisenbahngesetz. Diese regelt hinkünftig das Verhalten von „Nichteisenbahnern“ im Gleisbereich. Ebenfalls in Angriff genommen wurde eine Eisenbahnausbildungsverordnung (siehe Artikel Seite 15).

Es ist mit Sicherheit kein Trost für die Hinterbliebenen der Opfer von Lochau, aber der Unfall hatte weitreichende Konsequenzen.

Ohne diesen tragischen Unfall hätten die Eisenbahnunternehmen eine verbindliche Festschreibung von Ausbildungszeiten und Ausbildungsinhalten niemals akzeptiert. Sie hätten sich wahrscheinlich weiterhin in Stehsätze wie „wir machen ohnehin alles im Sinn der Sicherheit“ geflüchtet. Das sind jene Stehsätze, die wir nicht mehr hören können!

„Infolge des tragischen Unfalls in Lochau hat die Behörde einige Dinge in Angriff genommen.“